

Entgeltvereinbarung
nach § 78b Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag
nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg

zwischen dem Träger der Einrichtung

Linzgau - Kinder- und Jugendhilfe e.V.
Riedbachstrasse 9
88662 Überlingen
(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe

Stadtjugendamt Konstanz
Benediktinerplatz 2
78467 Konstanz
(Leistungsträger)

unter Beteiligung des

Kommunalverband für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

für die Einrichtung

Linzgau – Kinder- und Jugendhilfe e. V.
Sonnenbühlstraße 36
78464 Konstanz
(Leistungserbringer)

für das Leistungsangebot

stationäre Intensivwohngruppen

§ 1 Leistungsangebot

Auf der Grundlage der zwischen den Vertragsparteien für den Leistungsbereich geschlossenen Leistungsvereinbarung vom **01.06.2024** werden für das Leistungsangebot

stationäre Intensivwohngruppen

die in § 2 dieser Vereinbarung genannten Entgelte vereinbart.

§ 2 Entgelte

Entgelt für Regelleistungen:

258,49 €/ pro BT

Nachrichtlich:

In diesem Entgeltbetrag sind 53,40€ pro BT für ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen enthalten¹

In diesem Entgeltbetrag sind 3,42 € pro BT für die Ausbildungs-offensive enthalten²

Investitionsbetrag:

9,50 €/ pro BT

Es wurden keine Leistungsmodule vereinbart

Modul 1: System. Eltern- und Familientraining

1.437,06 €/ Jahr /junger Mensch

Modul 2: Therapeutische und heilpädagog.
Leistungen

5.748,28 €/ Jahr /junger Mensch

Modul 3: Pädagog. Angebote bei Schulverweigerung

**67,96/Tag/junger Mensch an
max. 185 Tagen**

§ 3 Zahlungs- und Kündigungsmodalitäten

- (1) Die Rechnungslegung und das Zahlungsverfahren erfolgen in Abstimmung mit dem belegenden Jugendamt. Hierbei ist darauf zu achten, dass für die Einrichtung keine Liquiditätsprobleme entstehen. Es gelten die Verzugsregeln des BGB.
- (2) Der Aufnahmetag und der Entlassungstag werden voll in Anrechnung gebracht, bei Aufnahme in eine andere Einrichtung i.S. des SGB VIII oder SGB XII wird der Entlassungstag nicht mitberechnet.

¹ Diese Information kann ggfs. auch entfallen

² Diese Information kann ggfs. auch entfallen

- (3) Die Hilfe wird beendet durch schriftliche Erklärung (Brief, Fax, Mail) des Jugendamtes gegenüber der Einrichtung. Die Beendigung erfolgt zu dem in der schriftlichen Erklärung genannten Datum, frühestens jedoch mit Eingang derselben bei der Einrichtung.
- (4) Im Übrigen wird auf die Regelungen zum Abrechnungsverfahren und bei Abwesenheit auf die §§ 14, 15 des Rahmenvertrages verwiesen.

§ 4 Laufzeit der Entgeltvereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab **01.06.2026**

Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum **31.05.2027**

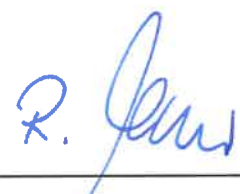
Für die Leistungsträger

Für den Leistungserbringer



örtlicher Träger der Jugendhilfe

Stadt Konstanz



Träger der Einrichtung

**Kommunalverband
für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg**

Königsplatzstraße 39
70178 Stuttgart



Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg,
als Beteiligter entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

